Verfassungswidriger Religionsunterricht

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **76 (1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-413916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zu finden, ein vorbeugendes Mittel gegen die Anfälligkeit des Einzelnen und der Massen für Parolen rassistisch-nationalistischer Rattenfänger. Aufgabe von uns Freidenkern ist es, das Banner der Humanität und der Toleranz gegenüber Andersdenkenden, Andersartigen, hochzuhalten. Dabei dürfen wir nicht die Augen davor verschliessen, dass auch wir Freidenker nicht dagegen gefeit sind, bei besonderen Anlässen aus einer Gestimmtheit des Wohlwollens herauszufallen und unvermittelt Gefühle von Abneigung und Feindschaft zu entwickeln. Die meisten von uns sind gleich nach dem ersten Schrei katholisch oder protestantisch getauft worden. Es bedurfte einer nachhaltigen inneren Erschütterung – eines sogenannten Traumas –, um den Weg zu geistiger Freiheit zu finden. Geblieben ist zumeist ein im Unterbewusstsein aufgehobener Bodensatz von Emotionen, ein Bodensatz, der bei einem bestimmten Anlass wieder aufgerührt werden und zu unguten Reaktionen führen kann. Es ist oft nicht leicht, aber stets erstrebenswert, Anfechtungen dieser Art als solche zu erkennen, um uns zum Vorteil unserer Umgebung davon zu befreien. *Adolf Bossart*

Die Psyche der Päpste

Alle absolute Gewalt verdirbt den Menschen, welchem sie zuteil wird. Dafür legt die ganze Geschichte Zeugnis ab. Ist diese Gewalt eine geistliche und beherrscht sie die Gewissen der Menschen, so ist die Gefahr der Selbstüberhebung nur um so grösser, denn der Besitz einer solchen Macht übt einen besonders verführerischen Reiz und legt zugleich die Selbsttäuschung am nächsten, indem die Leidenschaft der eigenen Herrschbegier nur zu leicht als Sorge für das Heil anderer beschönigt wird. Hegt nun der Mensch, dem eine solch schrankenlose Macht zugefallen ist, auch noch die Meinung, dass er unfehlbar und ein Organ des göttlichen Geistes sei, weiss er, dass ein Ausspruch von ihm in sittlichen und religiösen Dingen mit einer allgemeinen und dazu noch inneren Unterwerfung von Millionen hingenommen wird, so scheint es fast unmöglich, dass gegen ein solch berauschendes Bewusstsein immer die Nüchternheit des Geistes sich bewahre. Dazu kommt noch die seit Jahrhunderten sorgfältig von Rom aus genährte Vorstellung, dass jedes Conclave ein Schauplatz sei, auf welchem der trotz der Ränke der Parteien die Wahl lenkende heilige Geist zuletzt immer einen Triumph feiere, und der Erkorene das von der Gnade speziell erkorene und ausgesuchte Werkzeug der Ratschlüsse Gottes über die Kirche und die Menschheit sei. Das ganze Leben desselben wird von dem Momente an, wo er auf den Altar gesetzt jene erste Huldigung des Fusskusses empfängt, eine fortlaufende Kette von Adorationen. Alles ist darauf berechnet, ihn in der Ansicht zu bestärken, dass zwischen ihm und den übrigen Sterblichen eine unausfüllbare Kluft befestigt sei, und stets umnebelt von Weihrauchsdüften muss auch der festeste Charakter zuletzt einer die menschlichen Kräfte übersteigenden Versuchung erliegen.

Ignaz von Döllinger

Verfassungswidriger Religionsunterricht

Im Zuge der vom Vatikan verordneten und von der evangelischen Kirchenprominenz mit Kopfnicken begrüssten «Evangelisierung Europas» sind im öffentlichen Schulwesen bereits Tendenzen zu verzeichnen, den Unterricht in religionsneutralen Fächern mit religiösem Gedankengut und Inhalten der Bibel «anzureichern». An uns Freidenkern liegt es, derartigen «Bemühungen» sofort und energisch entgegenzutreten. Ich habe dies für meine Wohngemeinde Rapperswil getan.

«Die Linth», 12.92: Wie in der «Linth» vom 27. November zu lesen war, hat sich in der Realschule Rapperswil eine neue Art von Religionsunterricht etabliert, nämlich ein sogenannter «fächerübergreifender Religionsunterricht». Dabei handelt es sich – wie zu lesen steht – um ein Bildungsprogramm, bei dem sich die religiöse Unterweisung nicht auf die Fächer «Religionsunterricht» bzw. «Biblische Geschichte» beschränkt; vielmehr sollen religiöses Gedankengut und Inhalte der Biblischen Geschichte auf vielfältige Weise mit dem Lehrstoff anderer Fächer verknüpft werden. Oft sei sich der Schüler gar nicht bewusst, dass der Lehrer «in den Fächern Lebenskunde, Staatskunde, ja sogar in Chemie und Physik ganz konkrete religiöse Werte vermittle». So gesehen sei es «*nicht der Lehrplan*, sondern die Person des Hauptlehrers, welche den fächerübergreifenden Religionsunterricht möglich macht». (Zitate aus der «Linth» vom 27. 11. 1992.)

Was hat der Bürger und Erzieher von diesem «Unterrichtsmodell» zu halten, das in letzter Zeit von Kirchen- und Schulbehörden immer wieder diskutiert worden sei? Die Antwort auf diese Frage ist klar und einfach: Ein so gestalteter Religionsunterricht ist *verfassungswidrig*. Nach Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen so zu gestalten, dass diese von den Angehörigen *aller* Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Das heisst, dass die religiösen Lehrstoffe (mit Einschluss der «Biblischen Geschichte») in klarer Weise von den übrigen d.h. religionsneutralen Fächern zu *trennen* sind. Der rechtliche Unterschied zwischen diesen Fächerkategorien besteht darin, dass Angehörigen einer minderheitlichen Glaubensrichtung wie auch Vertretern einer profanen Weltanschauung das unverbrüchliche Recht zusteht, ihre Kinder vom religiösen Unterricht *dispensieren* zu lassen.

Natürlich wird niemand von einem Lehrer verlangen, dass er bei der Behandlung religionsneutraler Lehrstoffe seine Weltanschauung verleugnet. Wenn er aber seine Glaubensüberzeugung autoritär herausstellt, wenn er darauf ausgeht, Glaubensinhalte in den nichtreligiösen Lehrstoff hineinzutragen, wenn er diese Art der Unterweisung zum System erhebt, dann ist der Fall einer eklatanten Missachtung des Toleranzgebots der Bundesverfassung gegeben.

Man wird einwenden wollen, dass in unserem Kanton die öffentlichen Schulen «nach christlichen Grundsätzen» geführt werden sollen. Dieser Terminus darf aber, wie der St. Galler Regierungsrat mehrmals erklärte, nicht als Parteinahme zugunsten einer bestimmten Glaubensrichtung verstanden werden. Gemeint sind *moralische Grundsätze allgemeiner Art*, Grundsätze der Menschlichkeit und Gesetzestreue, die auch von Andersgläubigen und Andersdenkenden respektiert werden.

Die Lehrkräfte und Schulbehörden sind also gut beraten, wenn sie sich bemühen, die verfassungsmässig garantierte *bekenntnismässige Neutralität der öffentlichen Schulen* zu respektieren. *Adolf Bossart, Rapperswil*